

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/FDP/Piraten
Frau Hantke
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1382/23 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Bürgerservice/Bürgerbüro - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

nach § 29 Abs. 1 ThürKO der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister die Organisation der Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates berührt zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein